

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

schü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 26/2023 vom 12. Mai 2023

Nutzung des Deutschlandtickets durch Beschäftigte
- Überblick über die allgemeinen Rahmenbedingungen
- Keine Verpflichtung, aber Option zur Gewährung eines freiwilligen Arbeitgeberzuschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1. Mai 2023 können Nutzer des öffentlichen Personennahverkehrs das **sog. Deutschlandticket** - oder auch **49-EUR-Ticket** genannt - beziehen. In den vergangenen Wochen erreichten uns wiederholt Fragen zur Möglichkeit der arbeitgeberseitigen Bezuschussung des Deutschlandtickets. Nachfolgend geben wir deshalb Hinweise zu den allgemeinen Rahmenbedingungen zur Nutzung des Deutschlandtickets sowie zur Möglichkeit und den Grenzen der Bezuschussung des Deutschlandtickets.

I. Allgemeine Rahmenbedingungen zur Nutzung des Deutschlandtickets

Das Deutschlandticket kann pro Monat gebucht werden. Es ist monatlich kündbar. Der Monatsticket ist nicht übertragbar und berechtigt zur uneingeschränkten bundesweiten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Dazu zählen neben Straßen-, S- und U-Bahnen bzw. Stadtbussen auch Züge und Busse im Regionalverkehr (z.B. Interregio oder Regional Express). Die Nutzung von Fernzügen, etwa den ICE, IC oder EC ist für Inhaber des Deutschlandtickets ausgeschlossen. Unter den Anwendungsbereich des Tickets fallen ggf. auch Fähren, wenn diese zum örtlichen ÖPNV zählen. Zum Teil sehen die einzelnen Verkehrsverbünde weitere Nutzungsmöglichkeiten vor. Die Nutzer des Deutschlandtickets sollten die konkreten Bedingungen des jeweiligen Verkehrsverbundes vor Fahrantritt im Einzelnen prüfen.

II. Arbeitgeberseitige Bezuschussung des Deutschlandtickets

1. Kein Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss

Das Deutschlandticket kann auch für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eingesetzt werden. Die Tickets können vom Arbeitgeber bezuschusst werden. Einen Anspruch auf einen solchen Zuschuss haben die Beschäftigten jedoch nicht.

2. Mitbestimmung des Betriebsrats bei Ausgestaltung

Betriebsräte können keinen Fahrkostenzuschuss für die Beschäftigten gegen den Willen des Arbeitgebers erzwingen. Dagegen ist die Ausgestaltung freiwillig gewährter Fahrkostenzuschüsse als betrieblicher Lohngrundsatz und als Teil der Lohngestaltung nach § 87 Abs.1 Nr. 10 BetrVG mitbestimmungspflichtig. Mitbestimmungsfrei ist wiederum die Entscheidung des Arbeitgebers, ob und wie lange er den Zuschuss gewährt wird. Betriebsräte können einen solchen Fahrkostenzuschuss oder ein Jobticket nicht erzwingen.

III. Preisreduzierung des Deutschlandtickets bei Arbeitgeberbeteiligung

Das Deutschlandticket wird für die Beschäftigten günstiger, wenn es vom Arbeitgeber **um mindestens 25 Prozent** bezuschusst wird. Ein Anspruch auf Bezuschussung für eine arbeitgeberseitige Bezuschussung des Tickets besteht für die Beschäftigten jedoch nicht (siehe hierzu bereits oben unter I 1).

Für die Entgeltzahlungszeiträume bis zum 31. Dezember 2024 gilt ein zusätzlicher Preisabschlag für das Deutschlandticket von 5% pro Monat, wenn sich der Arbeitgeber an den Kosten seiner Beschäftigten für das 49-EUR-Ticket mit mindestens 25 % beteiligt, also mindestens 12,25 € zahlt. Der Preis für die Monatsfahrkarte reduziert sich in diesem Fall in Form eines staatlichen Zuschusses des Bundes und der Länder um 5 %. Der Preisnachlass beträgt bei der aktuellen Preisgestaltung des Deutschlandtickets somit 2,45 € (= 5 % von 49 €). Das Deutschlandticket verbilligt sich dadurch für den Beschäftigte um mind. 30 % und kostet sie in diesem Fall maximal 34,30 EUR.

Der staatliche Zuschuss ist durch die erforderliche Kostenbeteiligung des Arbeitgebers an das jeweilige Dienstverhältnis geknüpft und damit aus rechtlicher Sicht Arbeitsentgelt von dritter Seite.

IV. Steuerliche Begünstigung des Deutschlandtickets

1. Steuerliche Rahmenbedingungen im Allgemeinen

Nach § 3 Nr. 15 EStG bleiben derzeit Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt zu den Aufwendungen des Beschäftigten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG (weiträumige Tätigkeitsstätte) sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden, steuerfrei. Die Steuerbegünstigung soll den Steuerbürger zum Umsteigen auf den umweltfreundlichen öffentlichen Personenverkehr für die täglichen Fahrten zu seinem Arbeitgeber bewegen.

Im Hinblick auf eine mögliche Steuerfreiheit der Zuschüsse des Arbeitgebers ist zwischen verschiedenen Formen von arbeitgeberseitigen Zuwendungen zu unterscheiden:

- Der Zurverfügungstellung von unentgeltlichen oder verbilligten monatlichen oder jährlichen Fahrscheinen – **sog. [Jobtickets](#)**
- Der Zurverfügungstellung von Fahrausweisen zur **privaten** Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie
- Der Gewährung von steuerfreien Zuschüssen des Arbeitgebers, d.h. dem Ersatz von nachgewiesenen Aufwendungen der Beschäftigten.

Bei allen drei Fallkonstellationen ist es erforderlich, dass der Arbeitgeber diese Leistungen **zusätzlich** zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn leistet.

Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers kommen allerdings nur in Betracht, wenn der Beschäftigte nachweist, dass er für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte öffentliche Verkehrsmittel benutzt hat. Es ist deshalb auch die Höhe der Aufwendungen zu belegen. Anforderung des Arbeitgebers müssen Beschäftigte ihm die entsprechenden Fahrausweise vorlegen.

Die Fälle der sog. Barentgeltumwandlung zugunsten eines solchen Zuschusses sind dagegen nicht begünstigt.

2. Deutschlandticket als Jobtickets

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten das Deutschlandticket als Jobticket bereitstellen. Bei der Gewährung des Deutschlandsticket als **Jobtickets**, die **die Beschäftigten von ihrem Unternehmen erhalten**, kommt der Preisabschlag von 5 % auf die Tickets auch dem Arbeitgeber zugute, wenn die betriebliche Verbilligung des Jobtickets mindestens 25% beträgt. Nachteilige Auswirkungen auf die Steuerfreiheit ergeben sich deshalb nicht, wenn die Arbeitgeberleistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen.

3. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zu Deutschlandtickets

Arbeitgeberzuschüsse zu Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln dürfen maximal bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten steuerfrei bleiben. Aus diesem Grund können sich lohnsteuerliche Nachteile ergeben, wenn Beschäftigte das Deutschlandticket erwerben und vom Arbeitgeber einen höheren Zuschuss erhalten, als das Ticket kostet. Bei der Gewährung des Deutschlandtickets als Jobticket gilt wie auch bei der Gewährung eines Arbeitgeberzuschusses zum Deutschlandticket der Preisnachlass von 5 %, wenn der Zuschuss 25 % von 49 €, also mindestens 12,25 € beträgt. Der steuerfreie Höchstbetrag beläuft sich somit monatlich auf 46,55 € (49 € minus 2,45 €). Arbeitgeberzuschüsse zum Deutschlandticket von mehr als 46,55 € sind somit lohnsteuerpflichtig.

Vor der Zurverfügungstellung des Deutschlandtickets als Jobticket für die Beschäftigten oder der Gewährung von Zuschüssen zum Deutschlandticket, sollten Sie die konkreten steuerlichen Rahmenbedingungen vorab sorgfältig prüfen und ggf. mit Ihren Steuerberatern besprechen.

Anliegend stellen wir Ihnen einen Vorschlag für eine Betriebsvereinbarung zur arbeitgeberseitigen Fahrtkostenbezuschung sowie ein Muster für einen Antrag auf Erhalt des Kostenzuschusses zur Verfügung (**Anlage 1 und Anlage 2**).

Mit freundlichen Grüßen



Schürmann

Anlagen